

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0310/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	30.06.2026	Beratung
Hauptausschuss	08.07.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.07.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung Zuständigkeitsordnung bzegl. § 125 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die beigefügte Änderung des § 19 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Herstellung von Erschließungsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans setzt nach § 125 Abs. 2 BauGB voraus, dass die Anlagen den planungsrechtlichen Grundsätzen des § 1 Abs. 4-7 BauGB entsprechen. Die daraus resultierende planungsrechtliche Abwägung wurde bisher formlos durch die Verwaltung durchgeführt. Das VG Köln hat jedoch darauf hingewiesen, dass sie grundsätzlich dem Rat obliegt und es sich nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Rat kann sie im Rahmen der Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister delegieren. Dies ist in Bergisch Gladbach bisher nicht erfolgt. Die wirksame Abwägung ist Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Im Interesse eines zügigen Verfahrens sollte daher die Abwägungsentscheidung auf den Bürgermeister übertragen werden.

Sachdarstellung/Begründung:

Nach § 125 Abs. 2 BauGB dürfen Erschließungsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten (planungsrechtlichen) Anforderungen entsprechen. Anderenfalls liegen die Voraussetzungen für eine Beitragserhebung nicht vor. Die entsprechende Abwägungsentscheidung wurde bisher formlos durch die Verwaltung getroffen.

Im Rahmen eines Verfahrens zum Erschließungsbeitragsrecht hat jedoch das Verwaltungsgericht Köln darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit dafür grundsätzlich beim Rat liegt.

Es handelt sich nach Auffassung des Gerichts unter Verweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung und gilt daher nicht als gem. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen. Die Abwägungsentscheidung kann auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister delegiert werden. Allerdings muss die Delegation über die Zuständigkeitsordnung erfolgen. Dies ist bisher nicht der Fall.

Die Abwägung jeweils dem Rat zur Entscheidung vorzulegen, würde das Verfahren zur Herstellung der Anlagen und zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen wesentlich umständlicher und langwieriger machen und den Rat zusätzlich belasten.

Die Verwaltung schlägt dem Rat daher vor, die Zuständigkeitsordnung entsprechend dem beigefügten Entwurf in § 19 Abs. 1 um Punkt 15. dahingehend zu ergänzen, dass Abwägungen nach § 125 Abs. 2 BauGB durch den Bürgermeister entschieden werden.

§ 19

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. die Aufnahme von Krediten,
2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen,
3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,
5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten,
6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz,
7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt,
9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen,
10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 57 Abs. 3 LBeamtVG NRW,
11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern,
12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen,
13. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu besonders einfach zu entscheidenden und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b BauGB,
14. die Zustimmung der Gemeinde zu besonders einfach zu entscheidenden und / oder in ihrer Folgewirkung gering einzustufende Vorhaben nach § 246e BauGB (Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau),
- 15. die Abwägung im Rahmen des § 125 Abs. 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans.**